

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Walluf

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walluf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

<u>im Ergebnishaushalt</u>	2026	2027
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.193.575 €	20.578.082 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.621.490 €	21.391.333 €
mit einem Saldo von	-1.427.915 €	-813.251 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
 mit einem Fehlbedarf von *	-1.427.915 €	-813.251 €
 <u>im Finanzhaushalt</u>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-33.018 €	518.893 €
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.901.860 €	2.487.025 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.096.590 €	3.607.590 €
mit einem Saldo von	-194.730 €	-1.120.565 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	489.785 €	493.879 €
mit einem Saldo von	-489.785 €	-493.879 €
 mit einem Zahlungsmittelbedarf von **	-717.533 €	-1.095.551 €

* Der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2026 kann durch die Entnahme aus der außerordentlichen Rücklage gedeckt werden.

* Der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2027 kann durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage gedeckt werden.

** Der Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt 2026 kann durch den Bestand an liquiden Mitteln ausgeglichen werden.

** Der Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt 2027 kann durch den Bestand an liquiden Mitteln ausgeglichen werden.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Kredite werden im Haushaltsjahr 2027 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.
Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2027 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2027 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzung entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.06.2016 (Gewerbsteuer) und 19.09.2024 (Grundsteuer) wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	373 v. H.	373 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	347 v. H.	347 v. H.
2. Gewerbesteuer		
a) nach Gewerbeertrag	357 v. H.	357 v. H.

Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Fälligkeit von Kleinbeträgen: Jahresleistungen bis 15,00€ sind in einem Jahresbetrag am 15.08. und Jahresleistungen bis 30,00€ in zwei Halbjahresraten am 15.02. und 15.08. fällig.

§ 9

Die Erheblichkeitsgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird auf 15.000€ festgesetzt.

Walluf, den 11.12.2025

Der Gemeindevorstand
Nikolaos Stavridis
(Bürgermeister)

2. Genehmigung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO,

2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
3. den Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 jeweils in Höhe von **5.000.000,-- EUR** (i.W.: „fünf Millionen Euro“) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

15. Juni 2026, Kommunalaufsichtsbehörde, Frau Dilken.“

3. Öffentliche Auslegung

Der Doppelhaushaltsplan 2026/2027 ist auf der Homepage der Gemeinde Walluf unter www.walluf.de einsehbar.

Walluf, den 24.06.2026

Der Gemeindevorstand
Nikolaos Stavridis
(Bürgermeister)